



5A_390/2019

Urteil vom 15. Mai 2019
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Herrmann, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

U._____.

Gegenstand

Übernahme einer Beistandschaft,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des
Kantons Thurgau vom 17. April 2019 (KES.2019.20).

Sachverhalt:

Nachdem A. _____ nach U. _____ gezogen war, ersuchte die KESB V. _____ um Übernahme der am 21. April 2015 errichteten Beistandschaft per 1. Mai 2019. Mit Entscheid vom 6. März 2019 übernahm die KESB U. _____ die Beistandschaft.

Mit Eingabe an das Obergericht Thurgau beantragte A. _____ sinngemäss die Aufhebung der Beistandschaft ("Danke, lösen Sie endlich die KESB Beistandschaft Auflösen"). Das Obergericht verwies auf die Erwägungen der KESB U. _____, wieso die Weiterführung der Beistandschaft erforderlich sei, und trat auf die Beschwerde mit Entscheid vom 17. April 2019 nicht ein, weil sich A. _____ damit nicht sachgerichtet auseinandersetze.

Mit Eingabe vom 13. Mai 2019 wendet sich A. _____ an das Bundesgericht.

Erwägungen:

1.

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

2.

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung, in welcher dargelegt würde, inwiefern das Obergericht mit seinen Nichteintretenserwägungen gegen Recht verstossen haben könnte. Vielmehr äussert sich die Beschwerdeführerin zu allerlei Dingen, welche mit dem Verfahrensgegenstand nichts zu tun haben (sie habe Anspruch auf eine volle IV-Rente und die KESB zahle ihr nicht betreffende Beträge aus; es seien K.O.-Tropfen im Grundwasser und in der Blutwurst und es gebe auch Kochsalzgift; die Klinik habe ihr 2013 Nervengift gegeben; die KESB habe ihr die Möbel und die Fotoausrüstung geklaut und das Telefon-Abo gekündigt; sie werde gestalkt und verfolgt; man solle sie endlich in Ruhe lassen und ihr eine volle IV-Rente auszahlen; u.ä.m.).

3.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

4.

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der KESB U._____ und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 15. Mai 2019

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Herrmann

Möckli